

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO §§ 591, 547

Ein Urteil des Oberlandesgerichts, durch das eine gegen sein Berufungsurteil gerichtete Restitutionsklage als unzulässig abgewiesen worden ist, ist nicht nach § 547 ZPO, sondern nur unter den Voraussetzungen des § 546 ZPO revisionsfähig.

BGH, Beschl. v. 2. April 1982 - V ZR 293/81 - OLG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 293/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Heinz S [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED],

Restitutionskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Hildegard und Edgar B [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED],

Restitutionsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 2. April 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thumm
und die Richter Dr. Eckstein, Prof. Dr. Hagen, Dr. Räfle
und Dr. Lambert

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 15. Oktober 1981 wird als
unzulässig auf Kosten des Klägers ver-
worfen.

G r ü n d e

Der Kläger hat im Wege der Restitutionsklage die
Wiederaufnahme des durch Urteil des Oberlandesgerichts
vom 21. Januar 1980 rechtskräftig abgeschlossenen Beru-
fungsverfahrens 12 U 106/79 beantragt. Das Oberlandes-
gericht hat die Klage als unzulässig verworfen.

Die gegen dieses Urteil gerichtete Revision ist
unzulässig.

Nach § 591 ZPO ist gegen eine Entscheidung über
die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens ein Rechts-
mittel insoweit zulässig, als ein solches gegen Ent-
scheidungen des erkennenden Gerichts überhaupt stattfin-
det. Demgemäß ist ein die Wiederaufnahme des Berufungs-
verfahrens betreffendes Urteil für den Rechtsmittelzug
nicht als erstinstanzliches Urteil, sondern als Urteil
des Berufungsgerichts anzusehen (BGHZ 47, 21, 23). Die



Vorschrift des § 591 ZPO legt daher nur den Rechtsmittelweg fest, regelt also, ob "überhaupt" ein Rechtsmittel statthaft ist; die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Rechtsmittels indessen beurteilen sich nach den dafür maßgebenden Bestimmungen.

Urteile der Oberlandesgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten - wie hier - unterliegen der Revision nur unter den Voraussetzungen des § 546 ZPO. Diese sind vorliegend nicht erfüllt, da der Wert der Beschwerde 40 000 DM nicht übersteigt und die Revision nicht zugelassen worden ist. Die Vorschrift des § 547 ZPO, wonach die Revision stets stattfindet, falls das Oberlandesgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat, ist auf ein die Wiederaufnahmeklage als unzulässig abweisendes Urteil nicht anwendbar. Dies hat der Bundesgerichtshof nach der Rechtslage, wie sie vor dem 15. September 1975 nach der damaligen Regelung des § 547 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bestand, wiederholt entschieden (Beschuß vom 22. Mai 1964, IV ZR 219/63, NJW 1964, 2303 mit im Ergebnis zust. Anm. Bötticher; BGHZ 47, 21 = LM ZPO § 547 Abs. 1 a.F. Nr. 14 mit Anm. Johannsen). Daran ist auch für die jetzt geltende Fassung des § 547 ZPO, welche die Revisionsmöglichkeit gegenüber der früheren Regelung nicht erweitert, sondern einschränkt, festzuhalten (so auch Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht 13. Aufl. § 143 I 4 a; Zöllner/Schneider, ZPO 13. Aufl. § 547 Anm. I 1 und § 591 Anm. I 2; Thomas/Putzo, ZPO 11. Aufl. § 547 Anm. 2; Baumbach/Hartmann, ZPO 39. Aufl. § 591 Anm. 1).

Die Bestimmung des § 547 n.F. ZPO macht - ebenso wie § 547 Abs. 1 Nr. 1 a.F. ZPO - ein die Berufung als unzulässig verwerfendes Urteil der revisionsgerichtlichen Nachprüfung deswegen stets zugänglich, damit sich

das Berufungsgericht nicht unberechtigt einer Sachentscheidung über die Berufung entziehen kann (vgl. BGHZ 47, 21, 24 im Anschluß an Bötticher aaO). Dieser Grund entfällt, wenn das Berufungsgericht in der Sache entschieden hat und wenn es nur um die Beseitigung des rechtskräftigen Berufungsurteils durch eine dagegen gerichtete Wiederaufnahmeklage geht. Insoweit ist folglich das die Wiederaufnahmeklage als unzulässig abweisende Urteil einer die Berufung als unzulässig verwerfenden Entscheidung nicht gleichzusetzen. Wird diese Klage - sei es als unzulässig oder als unbegründet - abgewiesen, so bleibt das Berufungsurteil bestehen. Damit greift der allein auf die Prüfung des - die Berufung als unzulässig verwerfenden - Berufungsurteils zielende Zweck des § 547 ZPO nicht mehr ein. Die Abweisung der Wiederaufnahmeklage als unzulässig bedeutet nur, daß das Berufungsgericht eine erneute Sachentscheidung über die Berufung ablehnt. Die Entscheidung über die Klage auf Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens ist daher auch bei Abweisung als unzulässig revisionsfähig nur unter den für eine Revision gegen Urteile der Oberlandesgerichte generell erforderlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 546 ZPO, die jedoch hier nicht vorliegen.

Demnach ist die Revision gemäß § 554 a ZPO
als unzulässig mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO
zu verwerfen.

Dr. Thumm

Räfle

Dr. Eckstein

Lambert

Hagen